

Anlage 4 zur SV 23-V-70-0004 Synopse Änderung Kreislaufwirtschaftssatzung

Alte Fassung	Neue Fassung ab dem 01.01.2024																																
<p>§ 14 Sammelbehälter</p> <p>(1) Die Stadt stellt Sammelbehälter für Restabfälle und Wertstoffe zur Verfügung. Die Sammelbehälter stehen im Eigentum der Stadt.</p> <p>(2) Für das Einsammeln von Restabfällen stehen folgende Sammelbehälter zur Verfügung:</p> <table border="1" data-bbox="165 639 1086 954"> <thead> <tr> <th>Behältergröße</th> <th>Max. Nutzlast</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 Liter aus Kunststoff</td> <td>30 kg</td> </tr> <tr> <td>120 Liter aus Kunststoff</td> <td>55 kg</td> </tr> <tr> <td>240 Liter aus Kunststoff</td> <td>100 kg</td> </tr> <tr> <td>660 Liter aus Kunststoff</td> <td>300 kg</td> </tr> <tr> <td>1.100 Liter aus Kunststoff</td> <td>400 kg</td> </tr> <tr> <td>3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall</td> <td>2.500 kg</td> </tr> <tr> <td>5.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall</td> <td>2.500 kg</td> </tr> </tbody> </table>	Behältergröße	Max. Nutzlast	60 Liter aus Kunststoff	30 kg	120 Liter aus Kunststoff	55 kg	240 Liter aus Kunststoff	100 kg	660 Liter aus Kunststoff	300 kg	1.100 Liter aus Kunststoff	400 kg	3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg	5.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg	<p>§ 14 Sammelbehälter</p> <p>(1) Die Stadt stellt Sammelbehälter für Restabfälle und Wertstoffe zur Verfügung. Die Sammelbehälter stehen im Eigentum der Stadt.</p> <p>(2) Für das Einsammeln von Restabfällen stehen folgende Sammelbehälter zur Verfügung:</p> <table border="1" data-bbox="1113 639 2033 954"> <thead> <tr> <th>Behältergröße</th> <th>Max. Gesamtgewicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 Liter aus Kunststoff</td> <td>30 kg</td> </tr> <tr> <td>120 Liter aus Kunststoff</td> <td>55 kg</td> </tr> <tr> <td>240 Liter aus Kunststoff</td> <td>100 kg</td> </tr> <tr> <td>660 Liter aus Kunststoff</td> <td>300 kg</td> </tr> <tr> <td>1.100 Liter aus Kunststoff</td> <td>400 kg</td> </tr> <tr> <td>3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall</td> <td>2.500 kg</td> </tr> <tr> <td>5.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall</td> <td>2.500 kg</td> </tr> </tbody> </table>	Behältergröße	Max. Gesamtgewicht	60 Liter aus Kunststoff	30 kg	120 Liter aus Kunststoff	55 kg	240 Liter aus Kunststoff	100 kg	660 Liter aus Kunststoff	300 kg	1.100 Liter aus Kunststoff	400 kg	3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg	5.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg
Behältergröße	Max. Nutzlast																																
60 Liter aus Kunststoff	30 kg																																
120 Liter aus Kunststoff	55 kg																																
240 Liter aus Kunststoff	100 kg																																
660 Liter aus Kunststoff	300 kg																																
1.100 Liter aus Kunststoff	400 kg																																
3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg																																
5.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg																																
Behältergröße	Max. Gesamtgewicht																																
60 Liter aus Kunststoff	30 kg																																
120 Liter aus Kunststoff	55 kg																																
240 Liter aus Kunststoff	100 kg																																
660 Liter aus Kunststoff	300 kg																																
1.100 Liter aus Kunststoff	400 kg																																
3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg																																
5.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg																																
<p>(3) Für das Einsammeln von Bioabfällen stellt die Stadt folgende Sammelbehälter zur Verfügung:</p> <table border="1" data-bbox="165 1153 1086 1326"> <thead> <tr> <th>Behältergröße</th> <th>Max. Nutzlast</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>120 Liter aus Kunststoff</td> <td>55 kg</td> </tr> <tr> <td>240 Liter aus Kunststoff</td> <td>100 kg</td> </tr> <tr> <td>3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall</td> <td>2.500 kg</td> </tr> </tbody> </table>	Behältergröße	Max. Nutzlast	120 Liter aus Kunststoff	55 kg	240 Liter aus Kunststoff	100 kg	3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg	<p>(3) Für das Einsammeln von Bioabfällen stellt die Stadt folgende Sammelbehälter zur Verfügung:</p> <table border="1" data-bbox="1113 1153 2033 1326"> <thead> <tr> <th>Behältergröße</th> <th>Max. Gesamtgewicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>120 Liter aus Kunststoff</td> <td>55 kg</td> </tr> <tr> <td>240 Liter aus Kunststoff</td> <td>100 kg</td> </tr> <tr> <td>3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall</td> <td>2.500 kg</td> </tr> </tbody> </table>	Behältergröße	Max. Gesamtgewicht	120 Liter aus Kunststoff	55 kg	240 Liter aus Kunststoff	100 kg	3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg																
Behältergröße	Max. Nutzlast																																
120 Liter aus Kunststoff	55 kg																																
240 Liter aus Kunststoff	100 kg																																
3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg																																
Behältergröße	Max. Gesamtgewicht																																
120 Liter aus Kunststoff	55 kg																																
240 Liter aus Kunststoff	100 kg																																
3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg																																

(4) Für das Einsammeln der sonstigen Wertstoffe stellt die Stadt folgende Sammelbehälter zur Verfügung:

Behältergröße	Max. Nutzlast
120 Liter aus Kunststoff	55 kg
240 Liter aus Kunststoff	100 kg
1.100 Liter aus Kunststoff	400 kg
3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg
5.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg

(5) Die Stadt legt für jedes anschlusspflichtige Grundstück Art, Größe, Anzahl, Leerungsintervalle und Zweck der Sammelbehälter fest. Sie berücksichtigt hierbei die zu erwartenden Abfallmengen und die Anzahl der Bewohner des angeschlossenen Grundstücks. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück soll die Anzahl der Sammelbehälter so gering wie möglich gehalten werden.

(6) Auf Antrag des Anschlussnehmers kann die Stadt die Anzahl, Leerungsintervalle oder Größe der Sammelbehälter anpassen. Eine Reduzierung des Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter erfolgt nur, wenn nachweislich auf dem anschlusspflichtigen Grundstück in einem Zeitraum von 3 Monaten, nicht nur jahreszeitlich bedingt, eine verminderte Abfallmenge angefallen ist. Die Stadt behält sich vor, die anfallenden Abfallmengen in diesem Zeitraum zu überprüfen.

(7) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht einzeln angefahren werden können oder die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Stadt befugt, für diese Grundstücke anstelle von einzelnen Sammelbehältern gemeinsam zu nutzende große Sammelbehälter (bis max. 1.100 Liter) aufzustellen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn mehrere Anschlusspflichtige einen gemeinsamen großen Sammelbehälter für mehrere Grundstücke beantragen.

(4) Für das Einsammeln der sonstigen Wertstoffe stellt die Stadt folgende Sammelbehälter zur Verfügung:

Behältergröße	Max. Gesamtgewicht
120 Liter aus Kunststoff	55 kg
240 Liter aus Kunststoff	100 kg
660 Liter aus Kunststoff	300 kg
1.100 Liter aus Kunststoff	400 kg
3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg
5.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg

(5) Die Stadt legt für jedes anschlusspflichtige Grundstück Art, Größe, Anzahl, Leerungsintervalle und Zweck der Sammelbehälter fest. Sie berücksichtigt hierbei die zu erwartenden Abfallmengen und die Anzahl der Bewohner des angeschlossenen Grundstücks. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück soll die Anzahl der Sammelbehälter so gering wie möglich gehalten werden.

(6) Auf Antrag des Anschlussnehmers kann die Stadt die Anzahl, Leerungsintervalle oder Größe der Sammelbehälter anpassen. Eine Reduzierung des Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter erfolgt nur, wenn nachweislich auf dem anschlusspflichtigen Grundstück in einem Zeitraum von 3 Monaten, nicht nur jahreszeitlich bedingt, eine verminderte Abfallmenge angefallen ist. Die Stadt behält sich vor, die anfallenden Abfallmengen in diesem Zeitraum zu überprüfen.

(7) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht einzeln angefahren werden können oder die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Stadt befugt, für diese Grundstücke anstelle von einzelnen Sammelbehältern gemeinsam zu nutzende große Sammelbehälter (bis max. 1.100 Liter) aufzustellen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn mehrere Anschlusspflichtige einen gemeinsamen großen Sammelbehälter für mehrere Grundstücke beantragen.

<p>(8) Eine Erfassung im Unterflursystem kann auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers für Bioabfälle in der Behältergröße 3.000 Liter und für Restabfälle sowie die sonstigen Wertstoffe in Behältergrößen von 3.000 Liter oder 5.000 Liter erfolgen, wenn die Einrichtung eines geeigneten Standplatzes auf dem anschlusspflichtigen Grundstück für das von der Stadt vorgegebene Unterflursystem möglich ist.</p>	<p>(8) Eine Erfassung im Unterflursystem kann auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers für Bioabfälle in der Behältergröße 3.000 Liter und für Restabfälle sowie die sonstigen Wertstoffe in Behältergrößen von 3.000 Liter oder 5.000 Liter erfolgen, wenn die Einrichtung eines geeigneten Standplatzes auf dem anschlusspflichtigen Grundstück für das von der Stadt vorgegebene Unterflursystem möglich ist.</p>
<p>§ 16 Benutzung der Sammelbehälter</p> <p>(1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Sammelbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzufüllen. In die Sammelbehälter zur Sammlung von Restabfällen dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung getrennt zu sammeln sind.</p> <p>(2) Wer wiederholt in grober Weise die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen des oder der Sammelbehälter für Restabfall vorzuschreiben.</p> <p>(3) Die Stadt reinigt die Sammelbehälter für Bioabfälle einmal im Kalenderjahr gebührenfrei. Den Reinigungstermin legt die Stadt fest. Im Übrigen ist der Anschlusspflichtige für die Reinigung der Sammelbehälter selbst verantwortlich. Auf Antrag kann die Stadt die Reinigung auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchführen. Die Anschlusspflichtigen haben die Sammelbehälter den Nutzungsberechtigten zugänglich zu halten.</p> <p>(4) Die Sammelbehälter sind pfleglich und schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nicht neben die Sammelbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Sammelbehältern verbrannt oder in sie eingestampft werden. Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfälle aus privaten</p>	<p>§ 16 Benutzung der Sammelbehälter</p> <p>(1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Sammelbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzufüllen. In die Sammelbehälter zur Sammlung von Restabfällen dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung getrennt zu sammeln sind.</p> <p>(2) Wer wiederholt in grober Weise die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen des oder der Sammelbehälter für Restabfall vorzuschreiben.</p> <p>(3) Die Stadt reinigt die Sammelbehälter für Bioabfälle einmal im Kalenderjahr gebührenfrei. Den Reinigungstermin legt die Stadt fest. Im Übrigen ist der Anschlusspflichtige für die Reinigung der Sammelbehälter selbst verantwortlich. Auf Antrag kann die Stadt die Reinigung auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchführen. Die Anschlusspflichtigen haben die Sammelbehälter den Nutzungsberechtigten zugänglich zu halten.</p> <p>(4) Die Sammelbehälter sind pfleglich und schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nicht neben die Sammelbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Sammelbehältern verbrannt oder in sie eingestampft werden. Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfälle aus privaten</p>

Haushaltungen ist unzulässig. Die Stadt kann auf Antrag den Betrieb von Abfallverdichtungsgeräten bei gewerblichen Siedlungsabfällen zulassen, wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass übermäßig voluminöse Abfälle anfallen und durch den Einsatz des Abfallverdichters keine ungewöhnlich starken Verschmutzungen und keine Beschädigungen des Sammelbehälters auftreten. Die gefüllten Sammelbehälter dürfen ihre maximale zulässige Nutzlast nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximalen zulässigen Nutzlast sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle.

(5) Brennende, glühende oder heiße Abfälle, flüssige Abfälle, sperrige Gegenstände, Eis und Schnee sowie Abfälle, die die Sammelbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die abfallwirtschaftlichen Anlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden.

(6) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten o. ä. Gegenstände aus Arztpraxen) müssen vor Einfüllung in die Sammelbehälter in bruch-, stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Gefäß in den Sammelbehälter gegeben werden. Abfälle, die mit Blut, menschlichen oder tierischen Sekreten oder Exkrementen behaftet sind, sind in einem geschlossenen Behältnis in den Sammelbehälter zu geben.

(7) Unvermeidbare Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den aufgestellten Sammelbehältern oder durch Abfallsäcke entstehen, sind unverzüglich vom Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

(8) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Sammelbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in die Sammelbehälter entstehen sowie für den Verlust von Sammelbehältern, haftet der Anschlusspflichtige neben dem Verursacher nach den allgemeinen Vorschriften.

Haushaltungen ist unzulässig. Die Stadt kann auf Antrag den Betrieb von Abfallverdichtungsgeräten bei gewerblichen Siedlungsabfällen zulassen, wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass übermäßig voluminöse Abfälle anfallen und durch den Einsatz des Abfallverdichters keine ungewöhnlich starken Verschmutzungen und keine Beschädigungen des Sammelbehälters auftreten. Die gefüllten Sammelbehälter dürfen **ihr maximal zulässiges Gesamtgewicht** nicht überschreiten. Eine Überschreitung **des maximal zulässigen Gesamtgewichtes** sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle.

(5) Brennende, glühende oder heiße Abfälle, flüssige Abfälle, sperrige Gegenstände, Eis und Schnee sowie Abfälle, die die Sammelbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die abfallwirtschaftlichen Anlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden.

(6) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten o. ä. Gegenstände aus Arztpraxen) müssen vor Einfüllung in die Sammelbehälter in bruch-, stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Gefäß in den Sammelbehälter gegeben werden. Abfälle, die mit Blut, menschlichen oder tierischen Sekreten oder Exkrementen behaftet sind, sind in einem geschlossenen Behältnis in den Sammelbehälter zu geben.

(7) Unvermeidbare Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den aufgestellten Sammelbehältern oder durch Abfallsäcke entstehen, sind unverzüglich vom Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

(8) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Sammelbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in die Sammelbehälter entstehen sowie für den Verlust von Sammelbehältern, haftet der Anschlusspflichtige neben dem Verursacher nach den allgemeinen Vorschriften.

<p>(9) Bei Betriebsstörungen oder Störungen infolge von Witterungseinflüssen sorgt die Stadt für Übergangsregelungen und wirkt darauf hin, dass diese Störungen unverzüglich behoben werden. Bei Verspätungen oder sonstigen Unterbrechungen der Abfallentsorgung, an denen die Stadt kein Verschulden trifft, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.</p>	<p>(9) Bei Betriebsstörungen oder Störungen infolge von Witterungseinflüssen sorgt die Stadt für Übergangsregelungen und wirkt darauf hin, dass diese Störungen unverzüglich behoben werden. Bei Verspätungen oder sonstigen Unterbrechungen der Abfallentsorgung, an denen die Stadt kein Verschulden trifft, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.</p>
<p>§ 18 Bioabfälle und sperrige Gartenabfälle</p> <p>(1) Bioabfälle werden im Holsystem durch die Stadt eingesammelt. Sofern keine Eigenkompostierung nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung erfolgt, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, Bioabfälle den Sammelbehältern zuzuführen und der Stadt unter Beachtung der folgenden Bestimmungen zu überlassen. § 17 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Bioabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Davon ausgenommen ist die Zugabe von geringen Mengen saugfähigen organischen Materials, wie z. B. Papier (nicht farbig bedruckt), Kartonagen, um die aus den Bioabfällen austretende Flüssigkeit aufzunehmen. Sammelbehälter, deren Inhalt derart mit anderen Abfällen vermischt ist, dass die Bioabfallverwertung nachhaltig behindert wird, werden gebührenpflichtig als außerplanmäßige Leerung nach § 29 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe e) über die Restabfallbeseitigung geleert.</p> <p>(3) Die Bioabfallsammlung erfolgt in der Zeit von Frühjahr bis Herbst in der Regel wöchentlich und in der Winterzeit 14-täglich. Der Zeitpunkt des Wechsels des Leerungsintervalls wird jeweils von der Stadt festgesetzt und gemäß § 13 Abs. 3 bekanntgegeben.</p> <p>(4) Soweit die Bioabfälle vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigen, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen. Soweit die Gartenabfälle vorübergehend das Fassungsvermögen übersteigen,</p>	<p>§ 18 Bioabfälle und sperrige Gartenabfälle</p> <p>(1) Bioabfälle werden im Holsystem durch die Stadt eingesammelt. Sofern keine Eigenkompostierung nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung erfolgt, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, Bioabfälle den Sammelbehältern zuzuführen und der Stadt unter Beachtung der folgenden Bestimmungen zu überlassen. § 17 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Bioabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Davon ausgenommen ist die Zugabe von geringen Mengen saugfähigen organischen Materials, wie z. B. Papier (nicht farbig bedruckt), Kartonagen, um die aus den Bioabfällen austretende Flüssigkeit aufzunehmen. Sammelbehälter, deren Inhalt derart mit anderen Abfällen vermischt ist, dass die Bioabfallverwertung nachhaltig behindert wird, werden gebührenpflichtig als außerplanmäßige Leerung nach § 29 Abs. 6 über die Restabfallbeseitigung geleert.</p> <p>(3) Die Bioabfallsammlung erfolgt in der Zeit von Frühjahr bis Herbst in der Regel wöchentlich und in der Winterzeit 14-täglich. Der Zeitpunkt des Wechsels des Leerungsintervalls wird jeweils von der Stadt festgesetzt und gemäß § 13 Abs. 3 bekanntgegeben.</p> <p>(4) Soweit die Bioabfälle vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigen, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen. Soweit die Gartenabfälle vorübergehend das Fassungsvermögen übersteigen,</p>

können ausnahmsweise bei der Stadt und anderen Verkaufsstellen städtische Papiersäcke erworben und als Sammelbehältnisse verwendet werden. Die städtischen Papiersäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Sperrige Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen werden im Bringsystem an den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 Liter (Kofferraumfüllung) gesammelt, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie. Sperrige Gartenabfälle, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erlangt wurden (z. B. Garten- und Landschaftspflegeunternehmen, Baumschulen, Gärtnereien usw.), sind in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie abzugeben. Mengen über 5 Kubikmeter sind über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern

können ausnahmsweise bei der Stadt und anderen Verkaufsstellen städtische Papiersäcke erworben und als Sammelbehältnisse verwendet werden. Die städtischen Papiersäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Sperrige Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen werden im Bringsystem an den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 Liter (Kofferraumfüllung) gesammelt, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie. Sperrige Gartenabfälle, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erlangt wurden (z. B. Garten- und Landschaftspflegeunternehmen, Baumschulen, Gärtnereien usw.), sind in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie abzugeben. Mengen über 5 Kubikmeter sind über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern.

§ 29 Gebührensätze für die städtische Abfalleinsammlung, -beförderung, -behandlung und -entsorgung

(1) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Sammelbehältervolumen für Restabfall. Für das Einsammeln, Befördern, Behandeln und die Entsorgung des Abfalls sind folgende Gebühren zu zahlen:

Volumen des Sammelbehälters zur Sammlung von Restabfällen	a) einmalige Leerung in der Woche	b) einmalige Leerung 14-täglich	c) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei wöchentlicher Leerung	d) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei 14-täglicher Leerung
Liter	jährlich EUR je Behälter	jährlich EUR je Behälter	jährlich EUR je Behälter	jährlich EUR je Behälter

§ 29 Gebührensätze für die städtische Abfalleinsammlung, -beförderung, -behandlung und -entsorgung

(1) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Sammelbehältervolumen für Restabfall. Für das Einsammeln, Befördern, Behandeln und die Entsorgung des Abfalls sind folgende Gebühren zu zahlen:

Volumen des Sammelbehälters zur Sammlung von Restabfällen	a) einmalige Leerung in der Woche	b) einmalige Leerung 14-täglich	c) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei wöchentlicher Leerung	d) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei 14-täglicher Leerung
Liter	jährlich EUR je Behälter	jährlich EUR je Behälter	jährlich EUR je Behälter	jährlich EUR je Behälter

60	-	137,00	-	123,28
120	-	209,20	-	188,28
240	691,60	345,80	622,44	311,20
660	1.584,00	-	1.425,60	-
1.100	2.122,20	-	1.909,96	-
3.000	6.366,80	3.820,00	-	-
5.000	10.611,60	6.366,80	-	-

Findet eine Leerung regelmäßig mehr als einmal in der Woche statt, so ist die unter a) bezeichnete Gebühr um die Anzahl der wöchentlichen Leerungen zu vervielfältigen. Die Gebühr für Eigenkompostierer mit einer erteilten Befreiung vom Anschlusszwang nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung wird um 10 v.H. ermäßigt. Der Gebührensatz für die Sammelbehälter für Restabfälle erhöht sich beim Einsatz von Abfallverdichtungsgeräten nach § 16 Abs. 4 um den Verdichtungsfaktor des eingesetzten Verdichtungsgerätes.

(2) Für die Reinigung (§ 16 Abs. 3) oder den Wechsel (§ 14 Abs. 6) der Sammelbehälter wird eine Gebühr in Höhe von 59,60 EUR je Sammelbehälter erhoben. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind der einmalige Wechsel inner-halb eines Kalenderjahres sowie der Erstanschluss und die endgültige Abmeldung der Sammelbehälter durch den Anschlussnehmer. Ist für mehrere angeschlossene Grundstücke ein Sammelbehälter aufgestellt worden, so haften die Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

(3) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung und Überprüfung eines Antrages auf Reduzierung des Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter nach § 14 Abs. 6 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60,30 EUR. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Benutzungszwang zur Bioabfallsammlung

60	-	163,00	-	146,68
120	-	248,72	-	223,84
240	821,48	410,72	739,36	369,68
660	1.881,28	-	1693,68	-
1.100	2.520,16	-	2.268,16	-
3.000	7.560,56	4.527,28	-	-
5.000	12.600,96	7.545,48	-	-

Findet eine Leerung regelmäßig mehr als einmal in der Woche statt, so ist die unter a) bezeichnete Gebühr um die Anzahl der wöchentlichen Leerungen zu vervielfältigen. Die Gebühr für Eigenkompostierer mit einer erteilten Befreiung vom Anschlusszwang nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung wird um 10 v.H. ermäßigt. Der Gebührensatz für die Sammelbehälter für Restabfälle erhöht sich beim Einsatz von Abfallverdichtungsgeräten nach § 16 Abs. 4 um den Verdichtungsfaktor des eingesetzten Verdichtungsgerätes.

(2) Für die Reinigung (§ 16 Abs. 3) oder den Wechsel (§ 14 Abs. 6) der Sammelbehälter wird eine Gebühr in Höhe von 64,90 EUR je Sammelbehälter erhoben. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind der einmalige Wechsel inner-halb eines Kalenderjahres sowie der Erstanschluss und die endgültige Abmeldung der Sammelbehälter durch den Anschlussnehmer. Ist für mehrere angeschlossene Grundstücke ein Sammelbehälter aufgestellt worden, so haften die Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

(3) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung und Überprüfung eines Antrages auf Reduzierung des Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter nach § 14 Abs. 6 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 66,50 EUR. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Benutzungszwang zur Bioabfallsammlung

nach § 8 Abs. 1 und 4 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60,30 EUR erhoben, höchstens jedoch der Betrag, um den die Restabfallgebühr nach Abs. 1 Satz 4 ermäßigt wird. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung.

(4) Das Einsammeln und Entsorgen von Sperrmüll ist bis zu viermal im Kalenderjahr gebührenfrei, soweit der bereitgestellte Abfall die haushaltsübliche Menge von 5 Kubikmetern nicht überschreitet. Für Mengen, die über Satz 1 hinausgehen, wird je angefangenen Kubikmeter eine Gebühr in Höhe von 32,00 EUR erhoben. Für jede zusätzliche Sperrmüllabholung wird eine Gebühr in Höhe von 17,00 EUR erhoben zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 32,00 EUR je angefangenen Kubikmeter. Zusätzliche Abholungen und Übermengen sind schriftlich zu beantragen.

(5) Die Gebühr für den Erwerb eines städtischen Abfallsackes für Restabfall (orangefarbener Kunststoff sack) beträgt 4,20 EUR, für den Erwerb eines städtischen Papiersackes für Gartenabfälle 1,95 EUR. Darin enthalten sind auch die Gebühren für Beförderung und Entsorgung.

(6) Für die außerplanmäßige Leerung der Sammelbehälter für Rest- und Bioabfälle sowie die sonstigen Wertstoffe sind folgende Gebühren zu zahlen:

Behälter- volumen	EUR je Behälterleerung			
	Restabfall	Bioabfall	PPK	Wertstoffe
Liter				
60	37,70	-	-	-
120	38,30	38,30	30,60	38,30
240	39,80	39,80	31,80	39,80
660	44,00	-	-	-
1.100	50,00	-	40,00	50,00

nach § 8 Abs. 1 und 4 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 66,50 EUR erhoben, höchstens jedoch der Betrag, um den die Restabfallgebühr nach Abs. 1 Satz 4 ermäßigt wird. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung.

(4) Das Einsammeln und Entsorgen von Sperrmüll ist bis zu viermal im Kalenderjahr gebührenfrei, soweit der bereitgestellte Abfall die haushaltsübliche Menge von 5 Kubikmetern nicht überschreitet. Für Mengen, die über Satz 1 hinausgehen, wird je angefangenen Kubikmeter eine Gebühr in Höhe von 35,00 EUR erhoben. Für jede zusätzliche Sperrmüllabholung wird eine Gebühr in Höhe von 18,70 EUR erhoben zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 35,00 EUR je angefangenen Kubikmeter. Zusätzliche Abholungen und Übermengen sind schriftlich zu beantragen.

(5) Die Gebühr für den Erwerb eines städtischen Abfallsackes für Restabfall (orangefarbener Kunststoff sack) beträgt 4,50 EUR, für den Erwerb eines städtischen Papiersackes für Gartenabfälle 2,00 EUR. Darin enthalten sind auch die Gebühren für Beförderung und Entsorgung.

(6) Für die außerplanmäßige Leerung der Sammelbehälter für Rest- und Bioabfälle sowie die sonstigen Wertstoffe sind folgende Gebühren zu zahlen:

Behälter- volumen	EUR je Behälterleerung			
	Restabfall	Bioabfall	PPK	Wertstoffe
Liter				
60	41,30	-	-	-
120	42,50	42,50	34,00	42,50
240	44,90	44,90	35,90	44,90
660	51,10	-	40,88	51,10
1.100	55,60	-	44,48	55,60

3.000	78,10	78,10	62,50	78,10
5.000	105,80	-	84,60	105,80

3.000	86,30	86,30	69,04	86,30
5.000	117,00	-	93,60	117,00

§ 30 Gebührensätze für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Anlagen bei Eigenbeförderung

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch angelieferten Abfällen über die Deponiewaage richtet sich nach den Gebührenklassen, denen die jeweiligen Abfallarten zugeordnet sind:

Gebühren-klasse	Abfallart/Bezeichnung	Gebühren EUR/Mg
1	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht >1,0 Mg pro m ³ (max. 5 Vol.-% Fremdstoffanteil)	45,00
2	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht ≤ 1,0 Mg pro m ³ (max. 5 Vol.-% Fremdstoffanteil)	150,00
3	Asbesthaltige Baustoffe (Platten, Bruch, u. ä.) in BigBags verpackt	200,00
4	Leichte oder gering verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) in BigBags verpackt mit einem spezifischen Gewicht ≤ 0,6 t pro m ³	580,00
5	Verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) zu Ballen gepresst oder in BigBags verpackt mit einem spezifischen Gewicht > 0,6 t pro m ³	380,00

§ 30 Gebührensätze für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Anlagen bei Eigenbeförderung

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch angelieferten Abfällen über die Deponiewaage richtet sich nach den Gebührenklassen, denen die jeweiligen Abfallarten zugeordnet sind:

Gebühren-klasse	Abfallart/Bezeichnung	Gebühren EUR/t
1	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht >1,0 t pro m ³ (max. 5 Vol.-% Fremdstoffanteil)	45,00
2	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht ≤ 1,0 t pro m ³ (max. 5 Vol.-% Fremdstoffanteil)	150,00
3	Asbesthaltige Baustoffe (Platten, Bruch, u. ä.) in BigBags verpackt	200,00
4	Leichte oder gering verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) in BigBags verpackt mit einem spezifischen Gewicht ≤ 0,6 t pro m ³	580,00
5	Verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) zu Ballen gepresst oder in BigBags verpackt mit einem spezifischen Gewicht > 0,6 t pro m ³	380,00

6	Sperrige Gartenabfälle	82,10
7	Sortenreine Bioabfälle	118,50
8	Sperrmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.	134,10

(2) Für die Anlieferung von Abfällen über die Deponiewaage unter 2 Mg wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 14,90 EUR je Wiegevorgang erhoben. Wird der Einsatz eines technischen Hilfsmittels bei der Entladung des Abfalls auf der Deponie angefordert oder erforderlich, wird eine Gebühr von 32,90 EUR je Hilfsmittel inklusive Bedienung und angefangener Viertelstunde erhoben.

(3) Für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen und der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch werden die in der Anlage aufgeführten Gebühren erhoben. Dieses Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 31 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Stadt setzt die Gebühren nach § 29 Abs. 1 bis 4 durch schriftlichen Bescheid fest (Gebührenbescheid). Die Gebühren nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) bis d) werden für die Dauer der jeweiligen Kalkulationsperiode (§ 26 Abs. 2) in der Regel im Voraus festgesetzt und als Jahresgebühr ausgewiesen. Die Festsetzung kann auch nachträglich erfolgen. Ist die Gebühr nach Beginn des regelmäßigen Veranlagungszeitraums erstmals entstanden, wird sie für den restlichen Veranlagungszeitraum anteilig festgesetzt. Die Gebühr ist anteilig am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres in Höhe einer Vierteljahresrate fällig. Erstmals angeforderte Gebühren und Gebührennachforderungen sowie Gebühren nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) und § 29 Abs.

6	Sperrige Gartenabfälle	92,00
7	Sortenreine Bioabfälle	130,20
8	Sperrmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.	142,80

(2) Für die Anlieferung von Abfällen über die Deponiewaage unter 2 t wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Wiegevorgang erhoben. Wird der Einsatz eines technischen Hilfsmittels bei der Entladung des Abfalls auf der Deponie angefordert oder erforderlich, wird eine Gebühr von 37,50 EUR je Hilfsmittel inklusive Bedienung und angefangener Viertelstunde erhoben.

(3) Für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen und der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch werden die in der Anlage aufgeführten Gebühren erhoben. Dieses Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 31 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Stadt setzt die Gebühren nach § 29 Abs. 1 bis 4 durch schriftlichen Bescheid fest (Gebührenbescheid). Die Gebühren nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) bis d) werden für die Dauer der jeweiligen Kalkulationsperiode (§ 26 Abs. 2) in der Regel im Voraus festgesetzt und als Jahresgebühr ausgewiesen. Die Festsetzung kann auch nachträglich erfolgen. Ist die Gebühr nach Beginn des regelmäßigen Veranlagungszeitraums erstmals entstanden, wird sie für den restlichen Veranlagungszeitraum anteilig festgesetzt. Die Gebühr ist anteilig am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres in Höhe einer Vierteljahresrate fällig. Erstmals angeforderte Gebühren und Gebührennachforderungen sowie Gebühren nach ~~§ 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) und~~ § 29 Abs.

<p>2, 3, 4 und 6 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.</p> <p>(2) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) bis d) am 1. Juli mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss ebenfalls bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.</p> <p>(3) Vorauszahlungen können als Abschlagszahlungen angenommen werden.</p> <p>(4) Bei städtischen Abfallsäcken und Papiersäcken wird die Gebühr mit dem Kaufpreis eingezogen.</p> <p>(5) Bei Eigenbeförderung zu den städtischen abfallwirtschaftlichen Anlagen ist die Gebühr auf Verlangen an der Eingangskontrolle sofort gegen Quittung zu entrichten. Wird die Gebühr nicht sofort verlangt, erhält der Gebührenschuldner einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.</p>	<p>2, 3, 4 und 6 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.</p> <p>(2) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) bis d) am 1. Juli mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss ebenfalls bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.</p> <p>(3) Vorauszahlungen können als Abschlagszahlungen angenommen werden.</p> <p>(4) Bei städtischen Abfallsäcken und Papiersäcken wird die Gebühr mit dem Kaufpreis eingezogen.</p> <p>(5) Bei Eigenbeförderung zu den städtischen abfallwirtschaftlichen Anlagen ist die Gebühr auf Verlangen an der Eingangskontrolle sofort gegen Quittung zu entrichten. Wird die Gebühr nicht sofort verlangt, erhält der Gebührenschuldner einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig, sofern darin kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.</p>
<p>§ 36 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 7 Abs. 4 und 5 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt oder die Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt;</p> <p>2. Abfälle, die gemäß § 9 von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt;</p> <p>3. den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach § 10 nicht nachkommt;</p>	<p>§ 36 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 7 Abs. 4 und 5 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt oder die Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt;</p> <p>2. Abfälle, die gemäß § 9 von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt;</p> <p>3. den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach § 10 nicht nachkommt;</p>

4. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt hält oder nicht nach den einzelnen Wertstoffmaterialien sortiert den Erfassungssystemen der Stadt überlässt oder nicht in die vorgesehenen Behältnisse einbringt;

5. entgegen § 12 Abs. 6 unbefugt Abfälle durchsucht, umlagert oder wegnimmt;

6. entgegen § 15 Abs. 1 den Standplatz des Sammelbehälters nicht ändert, wenn die Stadt einen anderen Standort bestimmt hat;

7. entgegen § 15 Abs. 2 einen von der Stadt bestimmten Standplatz ohne schriftliche Zustimmung der Stadt verändert;

8. den Standplatz für Sammelbehälter nicht nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 anlegt oder unterhält;

9. entgegen § 16 Abs. 1 Abfälle nicht in die jeweiligen Sammelbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung einfüllt oder Abfälle zur Verwertung in die Sammelbehälter zur Sammlung von Restabfällen eingibt;

10. entgegen § 16 Abs. 4 Sammelbehälter überfüllt, so dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt, Abfälle darin verbrennt, Abfälle einstampft, Verdichtungsgeräte für Abfälle aus privaten Haushaltungen betreibt, Verdichtungsgeräte für gewerbliche Siedlungsabfälle ohne Zulassung durch die Stadt betreibt, Sammelbehälter über die jeweils maximale zulässige Nutzlast hinaus befüllt;

11. entgegen § 16 Abs. 5 brennende, glühende oder heiße Abfälle, flüssige Abfälle, sperrige Gegenstände, Eis, Schnee oder Abfälle, die die Sammelbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die abfallwirtschaftlichen Anlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Sammelbehälter einfüllt;

4. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt hält oder nicht nach den einzelnen Wertstoffmaterialien sortiert den Erfassungssystemen der Stadt überlässt oder nicht in die vorgesehenen Behältnisse einbringt;

5. entgegen § 12 Abs. 6 unbefugt Abfälle durchsucht, umlagert oder wegnimmt;

6. entgegen § 15 Abs. 1 den Standplatz des Sammelbehälters nicht ändert, wenn die Stadt einen anderen Standort bestimmt hat;

7. entgegen § 15 Abs. 2 einen von der Stadt bestimmten Standplatz ohne schriftliche Zustimmung der Stadt verändert;

8. den Standplatz für Sammelbehälter nicht nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 anlegt oder unterhält;

9. entgegen § 16 Abs. 1 Abfälle nicht in die jeweiligen Sammelbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung einfüllt oder Abfälle zur Verwertung in die Sammelbehälter zur Sammlung von Restabfällen eingibt;

10. entgegen § 16 Abs. 4 Sammelbehälter überfüllt, so dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt, Abfälle darin verbrennt, Abfälle einstampft, Verdichtungsgeräte für Abfälle aus privaten Haushaltungen betreibt, Verdichtungsgeräte für gewerbliche Siedlungsabfälle ohne Zulassung durch die Stadt betreibt, Sammelbehälter über **das jeweils zulässige Gesamtgewicht** hinaus befüllt;

11. entgegen § 16 Abs. 5 brennende, glühende oder heiße Abfälle, flüssige Abfälle, sperrige Gegenstände, Eis, Schnee oder Abfälle, die die Sammelbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die abfallwirtschaftlichen Anlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Sammelbehälter einfüllt;

12. entgegen § 16 Abs. 6 scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in bruch-, stichfesten und verschleißbaren Gefäßen in die Sammelbehälter eingibt oder gewerbliche Siedlungsabfälle, die mit Blut, menschlichen oder tierischen Sekreten oder Exkrementen behaftet sind, nicht in einem geschlossenen Behältnis in den Sammelbehälter gibt;

13. entgegen § 16 Abs. 7 unvermeidbare Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;

14. entgegen § 17 Abs. 2 Sammelbehälter so bereitstellt, dass Fußgänger und der Straßenverkehr gefährdet werden oder Sammelbehälter früher als am Vorabend des Abfuhrtages bereitstellt oder am Abfuhrtag nach der Leerung nicht wieder zurückstellt;

15. entgegen § 17 Abs. 4 städtische Abfallsäcke so bereitstellt, dass Fußgänger und der Straßenverkehr gefährdet werden oder städtische Abfallsäcke früher als am Vorabend des Abfuhrtages bereitstellt;

16. entgegen § 17 Abs. 5 Abfälle in nicht zugelassenen Sammelbehältern oder städtischen Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstellt;

17. entgegen § 17 Abs. 6 nicht dafür Sorge trägt, dass die Sammelbehälter an ihrem Standplatz frei zugänglich sind und transportiert werden können;

18. entgegen § 19 Altglascontainer außerhalb der zulässigen Einfüllzeiten befüllt;

19. entgegen § 21 Abs. 2 Sperrmüll so bereitstellt, dass der Verkehr gefährdet wird;

20. entgegen § 21 Abs. 2 Sperrmüll nicht nach Sperrmüllarten getrennt voneinander oder früher als am Vorabend des vereinbarten Abholtermins bereitstellt;

12. entgegen § 16 Abs. 6 scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in bruch-, stichfesten und verschleißbaren Gefäßen in die Sammelbehälter eingibt oder gewerbliche Siedlungsabfälle, die mit Blut, menschlichen oder tierischen Sekreten oder Exkrementen behaftet sind, nicht in einem geschlossenen Behältnis in den Sammelbehälter gibt;

13. entgegen § 16 Abs. 7 unvermeidbare Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;

14. entgegen § 17 Abs. 2 Sammelbehälter so bereitstellt, dass Fußgänger und der Straßenverkehr gefährdet werden oder Sammelbehälter früher als am Vorabend des Abfuhrtages bereitstellt oder am Abfuhrtag nach der Leerung nicht wieder zurückstellt;

15. entgegen § 17 Abs. 4 städtische Abfallsäcke so bereitstellt, dass Fußgänger und der Straßenverkehr gefährdet werden oder städtische Abfallsäcke früher als am Vorabend des Abfuhrtages bereitstellt;

16. entgegen § 17 Abs. 5 Abfälle in nicht zugelassenen Sammelbehältern oder städtischen Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstellt;

17. entgegen § 17 Abs. 6 nicht dafür Sorge trägt, dass die Sammelbehälter an ihrem Standplatz frei zugänglich sind und transportiert werden können;

18. entgegen § 19 Altglascontainer außerhalb der zulässigen Einfüllzeiten befüllt;

19. entgegen § 21 Abs. 2 Sperrmüll so bereitstellt, dass der Verkehr gefährdet wird;

20. entgegen § 21 Abs. 2 Sperrmüll nicht nach Sperrmüllarten getrennt voneinander oder früher als am Vorabend des vereinbarten Abholtermins bereitstellt;

21. den Meldepflichten nach § 32 nicht nachkommt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt.

21. den Meldepflichten nach § 32 nicht nachkommt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt.

Anlage zu § 30 Absatz 3 der Kreislaufwirtschaftssatzung
Gebührenverzeichnis Kleinannahmestelle und Wertstoffhöfe

Alte Fassung			Neue Fassung ab dem 01.01.2024		
Abfallart	Private Haushalte Gebühr in EUR	Gewerbe Gebühr in EUR	Abfallart	Private Haushalte Gebühr in EUR	Gewerbe Gebühr in EUR
Sperrmüll	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m ³ = 186,40 EUR	bis 700 l = 65,20 EUR; über 700 l bis 5 m ³ = 279,70 EUR	Sperrmüll	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m ³ = 228,40 EUR	bis 700 l = 79,90 EUR; über 700 l bis 5 m ³ = 342,70 EUR
Bodenaushub/ Bauschutt	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m ³ = 254,30 EUR	bis 700 l = 71,20 EUR; über 700 l bis 5 m ³ = 305,20 EUR	Bodenaushub/ Bauschutt	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m ³ = 260,10 EUR	bis 700 l = 72,80 EUR; über 700 l bis 5 m ³ = 312,10 EUR
Grünschnitt/ Gartenabfälle	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m ³ = 40,90 EUR	bis 700 l = 11,40 EUR; über 700 l bis 5 m ³ = 49,10 EUR	Grünschnitt/ Gartenabfälle	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m ³ = 42,80 EUR	bis 700 l = 11,90 EUR; über 700 l bis 5 m ³ = 65,90 EUR
Gefährliche Abfälle	in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei (ansonsten wie Gewerbe)	5,30 EUR pro kg	Gefährliche Abfälle	in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei (ansonsten wie Gewerbe)	7,50 EUR pro kg
Feuerlöscher	7,00 EUR je Stück	7,00 EUR je Stück	Feuerlöscher	7,00 EUR je Stück	7,00 EUR je Stück

PKW-Reifen ohne Felgen	4,30 EUR je Stück	4,30 EUR je Stück	PKW-Reifen ohne Felgen	5,20 EUR je Stück	5,20 EUR je Stück
PKW-Reifen mit Felge	8,40 EUR je Stück	8,40 EUR je Stück	PKW-Reifen mit Felge	10,50 EUR je Stück	10,50 EUR je Stück
LKW-Reifen ohne Felgen	17,50 EUR je Stück	17,50 EUR je Stück	LKW-Reifen ohne Felgen	17,50 EUR je Stück	17,50 EUR je Stück
LKW-Reifen mit Felgen	26,80 EUR je Stück	26,80 EUR je Stück	LKW-Reifen mit Felgen	28,00 EUR je Stück	28,00 EUR je Stück
Glas- und Mineralwolle in städtischen Abfallsäcken (transparenter Kunststoff sack) verpackt	22,90 EUR je Stück	22,90 EUR je Stück	Glas- und Mineralwolle in städtischen Abfallsäcken (transparenter Kunststoff sack) verpackt	23,40 EUR je Stück	23,40 EUR je Stück
Renovierungs- und Bauabfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 sowie Hausmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle zur Verbrennung	bis 5 m ³ je angefangene 80 l = 7,00 EUR	bis 5 m ³ je angefangene 80 l = 7,00 EUR	Renovierungs- und Bauabfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 (Baumischabfälle)	bis 5 m ³ je angefangene 80 l = 10,40 EUR	bis 5 m ³ je angefangene 80 l = 10,40 EUR
			Hausmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle zur Verbrennung	bis 5 m ³ je angefangene 80 l = 7,50 EUR	bis 5 m ³ je angefangene 80 l = 7,50 EUR